

Merkblatt zum Handels- und Kooperationsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich (TCA)

(Version 14. Januar 2021)



Das Handels- und Kooperationsabkommen (**T**rade and **C**ooperation **A**greement, **TCA**) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 444 vom 31. Dezember 2020 veröffentlicht.

Es wird seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 1 vom 1. Januar 2021) und gilt insbesondere für den **präferenziellen** Warenverkehr mit Ursprungserzeugnissen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union.

Das Merkblatt wird fortlaufend aktualisiert.

Anwendungsbereich und Übergangsregelungen

Anwendungsbereich.....	3
Das „Ursprungskapitel“ des TCA	4
Leitlinien (Guidances) der Europäischen Kommission	4
Übergangsregelungen (Artikel ORIG.30).....	4

Definitionen

Begriffsbestimmungen (Artikel ORIG.2).....	5
--	---

Verfahrensregeln

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen (Artikel ORIG.18).....	6
Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung / Erlass oder Erstattung (Artikel ORIG.18a).....	7
Gewissheit des Einführers (Artikel ORIG.21).....	8
Erklärung zum Ursprung (Artikel ORIG.19).....	9
Verantwortlichkeit des Ausführers und Verwendung von Lieferantenerklärungen in der EU .	11
Status des Ausführers für eine Erklärung zum Ursprung (Anhang ORIG-4).....	13
Registrierter Ausführer (REX).....	14
Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer.....	15
Verifizierung und Prüfung (Artikel ORIG.24 und ORIG.25)	16
Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel CUSTMS.11).....	18

Ursprungsregeln

Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)	20
Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse (Artikel ORIG.3)	20
Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Anhang ORIG-2) und Einleitende Bemerkungen dazu (Anhang ORIG-1).....	21
Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln / Beispiel	24
Kumulierung (Artikel ORIG.4).....	25
Toleranzen (Artikel ORIG.6)	26
Minimalbehandlungen (Artikel ORIG.7)	27
Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse (Artikel ORIG.9 und ORIG.10).....	28
Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel ORIG.11).....	28
Buchmäßige Trennung (Artikel ORIG.14).....	29
Aus einem Drittland wiedereingeführte Erzeugnisse (Artikel ORIG.15).....	30
Nichtbehandlung / Nichtmanipulation (Artikel ORIG.16)	30

Anwendungsbereich

Das Abkommen wird seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 1 vom 1. Januar 2021) und gilt insbesondere für den **präferenziellen** Warenverkehr mit **Ursprungserzeugnissen** zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im weiteren GB) und der Europäischen Union.

Die bloße Herkunft aus dem oder eine Einfuhr über das Vereinigte Königreich berechtigen indes **nicht** zur Inanspruchnahme einer Zollpräferenz auf der Grundlage des TCA! Vielmehr müssen die betreffenden Waren die im TCA festgelegten Ursprungsregeln erfüllen, die einen bestimmten Be-/Verarbeitungsgrad in der jeweiligen Vertragspartei voraussetzen.

Das Abkommen hat **keinen** Einfluss auf den weltweiten Handel der EU mit ihren präferenziellen Partnerstaaten, wenn Erzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich gehandelt oder bei Herstellungsprozessen in der EU verwendet werden. Ungeachtet des TCA gelten mit dem Ende des Übergangszeitraums des Brexit zum 31. Dezember 2020 Vorleistungen, die im Vereinigten Königreich erbracht werden (Erzeugnisse, Vormaterialien oder jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang) für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware als "Nichtursprungserzeugnis/-komponente".

Räumlicher Geltungsbereich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich gelten die im Abkommen enthaltenen Ursprungsregeln nach Artikel OTH.9 in Verbindung mit FINPROV.1

- **auch** für den Bailiwick („Amtsbezirk“) Guernsey, den Bailiwick von Jersey und die Insel Man,
- **nicht** für die überseeischen Gebiete mit besonderen Beziehungen zum Vereinigten Königreich (Anguilla Bermuda Britisches Antarktis-Territorium Britisches Territorium im Indischen Ozean Britische Jungferninseln Kaimaninseln Falklandinseln Montserrat Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno; St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln Turks- und Caicosinseln),
- **nicht** für Gibraltar.

Auf den Warenhandel zwischen der EU und dem zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehörenden **Nordirland** ist das Abkommen ebenfalls **nicht** anzuwenden. Maßgebend hierfür ist das im Austrittsabkommen enthaltene Protokoll über Irland und Nordirland (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 29 vom 31. Januar 2020).

Warenbewegungen zwischen der EU und Nordirland gelten als Warenverkehr innerhalb der EU, für die keine Einfuhr- oder Ausfuhrzollförmlichkeiten zu erfüllen sind.

Das „Ursprungskapitel“ des TCA

Ein gesondertes „Ursprungsprotokoll“, wie dies aus den meisten anderen Freihandelsabkommen bekannt ist, enthält das Abkommen nicht. Vielmehr ergeben sich die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln aus Teil Zwei, Teilbereich Eins, Titel I, Kapitel 2 des TCA (ab Seite 42, im Weiteren als „Ursprungskapitel“ bezeichnet) und werden als Artikel ORIG.1ff bezeichnet. Die Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen dazu sowie die Texte insbesondere der Erklärung zum Ursprung finden sich in ANHANG ORIG-1 bis ANHANG ORIG-6 (ab Seite 480).

Leitlinien (Guidances) der Europäischen Kommission

Leitlinien oder Guidance documents der Europäischen Kommission zu bestimmten Themen des TCA werden auf europäischer Ebene abgestimmt, liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Übergangsregelungen (Artikel ORIG.30)

Nach Artikel ORIG.30 kann das Abkommen auf Erzeugnisse angewandt werden, die den Bestimmungen des Ursprungskapitels entsprechen und die am Tag des Beginns der vorläufigen Anwendbarkeit dieses Abkommens entweder von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei versandt werden oder sich unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern (in der EU: in der vorübergehenden Verwahrung/Lagerung in einem Zolllager oder in einer Freizone) befinden, sofern innerhalb von 12 Monaten nach diesem Zeitpunkt bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel ORIG.18 gestellt wird.

Begriffsbestimmungen (Artikel ORIG.2)

Artikel ORIG.2 enthält unter anderem neue folgende Definitionen bzw. bereits aus anderen Abkommen bekannte Begriffsbestimmungen, die jedoch im Wortlaut abweichen:

Einführer ist eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt.

Ausführer ist eine in einer Vertragspartei befindliche (ansässige) Person, die nach Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis **ausführt** oder **herstellt** und die Erklärung zum Ursprung ausstellt (somit gilt ein „**Hersteller**“ als Ausführer).

Nach Artikel OTH.1 Buchstabe m) ist eine „Person“ eine natürliche oder juristische Person.

Vormaterial ist jeder Stoff, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, einschließlich aller Bestandteile, Zutaten, Rohstoffe oder Teile.

Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ist ein Vormaterial, das die Bedingungen des Ursprungskapitels für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann.

Ein **Erzeugnis** ist das Ergebnis einer Herstellung, auch dann, wenn es als Vormaterial für ein anderes Erzeugnis bestimmt ist.

Herstellung ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau.

Weitere Begriffsbestimmungen, die für die Anwendung der Ursprungsregeln von Bedeutung sind, enthalten die **Einleitenden Bemerkungen** zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln (Anhang ORIG-1). Unter anderem sind in Bemerkung 4 der **Zollwert** und der **Ab-Werk-Preis** („EXW“) eines Erzeugnisses sowie der **Wert der** bei der Herstellung verwendeten **Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft** („VNM“) definiert.

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen (Artikel ORIG.18)

Die Einfuhrvertragspartei gewährt einem Erzeugnis mit Ursprung in der **anderen** Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung. Dies erfolgt auf Antrag des Einführers, der für die Richtigkeit seines Antrags und die Einhaltung der Voraussetzungen des Ursprungskapitels verantwortlich ist.

Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stehen im TCA **zwei** Möglichkeiten zur Verfügung:

Wie in anderen Freihandelsabkommen ist ein in der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigter Präferenznachweis vorgesehen, hier in Form einer **Erklärung zum Ursprung** (EzU) des Ausführers. Daneben kann (wie auch im Fall des EU-Japan EPA) der Antrag mit der **Gewissheit des Einführers** über den Ursprung des Erzeugnisses begründet werden.

Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U116 EzU
- U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U117 Gewissheit des Einführers

„Zurückkehrende“ Ursprungserzeugnisse

Eine Präferenzbehandlung ist nur vorgesehen für Erzeugnisse mit Ursprung in der jeweils **anderen** Vertragspartei, also dann, wenn Ursprungserzeugnisse der EU in das GB und Ursprungserzeugnisse aus GB in die EU eingeführt werden. (Wieder eingeführte Ursprungserzeugnisse der EU können nach dem Zollkodex der Union ggf. als Rückwaren zollfrei belassen werden).

Zudem sieht Artikel GOODS.8 vor, dass auf Waren, die nach einer Ausbesserung/Reparatur in der jeweils anderen Vertragspartei wiedereingeführt werden – ungeachtet ihres Ursprungs – keine Zölle erhoben werden dürfen.

Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung / Erlass oder Erstattung (Artikel ORIG.18a)

Das Abkommen sieht keine Regelung zum Zeitpunkt der Ausfertigung einer EzU vor. Aus den Artikeln ORIG.18 und ORIG.18a ergibt sich jedoch, dass ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung (erst) dann gestellt werden kann, wenn entweder eine EzU vorliegt oder die Gewissheit des Einführers gegeben ist.

Nach Artikel ORIG.18a Absatz 1 ist die Präferenzbehandlung grundsätzlich unmittelbar bei der Zollanmeldung für die Überlassung zum freien Verkehr zu beantragen.

Wurde der Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt (insbesondere, weil weder eine EzU vorlag noch die Gewissheit des Einführers gegeben war), so kann abweichend davon nach Artikel ORIG.18a Absatz 2 die Präferenzbehandlung auch im Rahmen einer Erstattung oder eines Erlasses gewährt werden, wenn

- der Antrag spätestens drei Jahre nach dem Tag der Einfuhr in die EU (oder einem längeren in der Einfuhrvertragspartei geltenden Zeitraum) gestellt wird,
- der Einführer die Voraussetzungen für den Antrag nach Artikel ORIG.18 Absatz 2 schafft, also eine EzU vorliegt oder die Gewissheit des Einführers gegeben ist, und
- auch im Zeitpunkt der Einfuhr die Ware als Ursprungserzeugnis angesehen worden wäre und alle sonstigen Voraussetzungen des Ursprungskapitels erfüllt hätte.

Gewissheit des Einführers (Artikel ORIG.21)

Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung kann mit der **Gewissheit des Einführers** über den Ursprung des Erzeugnisses begründet werden. Artikel ORIG.21 führt dazu Folgendes aus:

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, **stützt sich auf Informationen, die belegen**, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen des Ursprungskapitels erfüllt.

Somit kann diese Variante nur dann gewählt werden, wenn der Einführer über **belastbare Informationen** über die Ursprungseigenschaft der eingeführten Ware und entsprechende Nachweise verfügt, die vom Ausführer oder Hersteller zur Verfügung gestellt werden oder wurden. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn das einführende und das ausführende Unternehmen verbunden sind und ein gemeinsamer (elektronischer) Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist.

Über welche Informationen / Daten der Einführer verfügen muss, ergibt sich auch aus Artikel ORIG.24, der festlegt, welche Informationen die Zollbehörden vom Einführer zu Prüfungszwecken anfordern dürfen.

Weitere Ausführungen dazu im Abschnitt „Verifizierung und Prüfung“ dieses Merkblattes.

Die Europäische Kommission weist auf Folgendes hin:

Ein Einführer, der die Präferenzbehandlung im Zusammenhang mit der Einfuhrzollanmeldung mit der Gewissheit des Einführers beantragt (und codiert), muss sicher sein, dass er über belastbare Informationen verfügt, die geeignet sind, in einem Nachprüfungsverfahren die Ursprungseigenschaft zu belegen. Kann der Einführer bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, so kann die Präferenzbehandlung nicht erfolgen und die Erzeugnisse müssen mit dem vollen „Drittlands-“Zollsatz verzollt werden.

In diesen Fällen ist eine spätere Präferenzbehandlung auf Grundlage einer vom Ausführer ausgefertigten Erklärung zum Ursprung im Rahmen von Erlass/Erstattung nicht mehr möglich. Denn nach Artikel ORIG.18a wäre dies nur dann möglich, wenn die Präferenzbehandlung nicht bereits im Zusammenhang mit der Einfuhrzollanmeldung beantragt wurde.

Erklärung zum Ursprung (Artikel ORIG.19)

Sofern ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht mit der Gewissheit des Einführers begründet wird, gilt Folgendes:

Förmliche Präferenznachweise sind nicht vorgesehen. Die Dokumentation des Ursprungs erfolgt nur im Wege der Selbstzertifizierung durch den Ausführer und zwar in Form einer Erklärung zum Ursprung (**EzU**), wobei für deren Ausfertigung keine Festlegung des Zeitpunktes vorgegeben ist.

Formelle Vorgaben zur EzU

- Die Erklärung wird mit dem in Anhang ORIG-4 genannten Wortlaut auf einer Rechnung oder einem anderen Dokument ausgefertigt, in dem das Ursprungserzeugnis so genau bezeichnet ist, dass seine Identifizierung möglich ist.
- Eine EzU kann sich nach Artikel ORIG.19 Absatz 4 beziehen
 - auf eine einzige Lieferung; sie gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten (bei der Einfuhr in die EU) ab dem Datum ihrer Ausfertigung oder für einen von der Einfuhrvertragspartei festgelegten längeren Zeitraum bis zu einer Höchstdauer von 24 Monaten (nach den derzeit vorliegenden Informationen bei der Einfuhr im GB),
 - oder auf mehrere Sendungen („Mehrfachsendungen“) identischer Ursprungserzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung angegebenen Zeitraums, wobei dieser 12 Monate nicht überschreiten darf (vgl. dazu nächste Seite).
- Gemäß Fußnote (3) zum Wortlaut in Anhang ORIG-4 ist als Ursprungsland „Europäische Union“ bzw. „Union“ oder „Vereinigtes Königreich“ anzugeben.
- In der EzU ist der Name des Ausführers anzugeben, eine Unterschrift ist hingegen nicht erforderlich. Ebenso wenig ist ein Firmenstempel erforderlich.
- Nach Artikel ORIG.19 Absatz 1 darf eine EzU von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt werden, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. **Der Ausführer ist für die Richtigkeit der EzU und der vorgelegten Informationen verantwortlich.**

Weitere Informationen dazu unter „Verantwortlichkeit des Ausführers und Verwendung von Lieferantenerklärungen in der EU“ in diesem Merkblatt

- Nach Artikel ORIG.19 Absatz 2 ist eine der Sprachfassungen des Anhangs ORIG-4 zu verwenden. Übersetzungen müssen nicht vorgelegt werden.

EzU für Mehrfachsendungen

Eine EzU für Mehrfachsendungen kann für einen darin angegebenen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten ausgefertigt werden.

Als identische Ursprungserzeugnisse sind solche Erzeugnisse anzusehen, die in jeder Hinsicht den in der EzU für Mehrfachsendungen beschriebenen entsprechen und ihre Ursprungseigenschaft unter denselben Umständen erworben haben. Die Produktbeschreibung im Dokument mit der EzU und den übrigen Dokumenten muss daher so genau sein, dass bei Folgesendungen jeweils eine eindeutige Erkennbarkeit als identisches Erzeugnis möglich ist, beispielsweise durch produktspezifische Artikelnummern oder eindeutige Typbezeichnungen.

EzU bei Rechnungsstellung in einem Drittland

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf nach Art. ORIG.20 einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht nur deshalb ablehnen, weil eine Rechnung in einem Drittland ausgestellt wurde.

Ersatz-Erklärung zum Ursprung

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der EU vorhandenen Präferenznachweis durch ein oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Das TCA enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen. Daher können durch einen ermächtigten oder registrierten Wiederversender (REX) Ersatz-Präferenznachweise in Form einer der in Artikel 69 Absatz 2 UZK-IA aufgeführten Unterlagen ausgefertigt werden. Konkret ist dies hier eine Ersatz-EzU unter Verwendung des Wortlauts der Erklärung nach Anhang ORIG-4.

Verantwortlichkeit des Ausführers und Verwendung von Lieferantenerklärungen in der EU

Nach Artikel ORIG.19 Absatz 1 wird eine EzU durch den Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgefertigt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist dabei für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der Angaben verantwortlich.

Hierbei stützt er sich regelmäßig auf **Lieferantenerklärungen** für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, ggf. in Form von Langzeit-Lieferantenerklärungen. Grundsätzlich müssen in einer solchen Lieferantenerklärung nicht nur das Ursprungsland, sondern auch **die anwendbaren Präferenzregelungen** angegeben sein, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten. Hierfür ist das Feld "... und den Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit ... entsprechen" vorgesehen.

Angesichts des extrem kurzen Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Abkommens und dem Zeitpunkt seiner vorläufigen Anwendbarkeit könnte es für manche Lieferanten in der EU schwierig sein, den Ausführern rechtzeitig alle einschlägigen Erklärungen mit den für die Ausfertigung einer EzU erforderlichen Angaben vorzulegen. Insbesondere muss in dem vorgenannten Feld die Eintragung „Vereinigtes Königreich“ enthalten sein.

Deshalb hat die EU mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2254 der Kommission vom 29. Dezember 2020 über die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen für präferenzbegünstigte Ausfuhren in das Vereinigte Königreich eine Ausnahmeregelung geschaffen. Die DVO ist veröffentlicht im [Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 446 vom 31. Dezember 2020](#).

Danach ist es während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2021 zulässig, dass Ausführer eine EzU für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auch dann ausfertigen können, wenn ihnen eine Lieferantenerklärung mit den oben genannten Angaben noch nicht vorliegt. Allerdings müssen die Lieferantenerklärungen dem Ausführer nachträglich zur Verfügung gestellt werden und sich bis spätestens 1. Januar 2022 in seinem Besitz befinden. Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so muss er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mitteilen.

Trotz dieser Vereinfachung ist zu beachten, dass der Ausführer für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der darin gemachten Angaben verantwortlich ist. Daher müssen dem Ausführer belastbare Informationen zur Ursprungseigenschaft einer Ware, die unverändert gehandelt wird, oder über die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten

Vormaterialien zur Verfügung stehen, auch wenn eine formell korrekte Lieferantenerklärung noch nicht vorliegen muss.

Exkurs: Benennung des Vereinigten Königreichs in Lieferantenerklärungen

Grundsätzlich müssen in Lieferantenerklärungen nicht nur das Ursprungsland, sondern auch **die anwendbaren Präferenzregelungen** angegeben sein, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten. Soll in einer Lieferantenerklärung der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich erfasst sein, so sind folgende Bezeichnungen zulässig:

- „Vereinigtes Königreich“, „United Kingdom“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- „Großbritannien“, „Great Britain“ (oder die Bezeichnung in anderen zulässigen Sprachen),
- als Abkürzung kann der ISO-Alpha-2-Ländercode „GB“ verwendet werden.

Angaben einzelner Landesteile wie beispielsweise „England“ sind hingegen nicht zulässig.

Status des Ausführers für eine Erklärung zum Ursprung (Anhang ORIG-4)

Artikel ORIG.19 formuliert keine Anforderungen an den Status des Ausführers im Hinblick auf die Ausfertigung einer EzU. Jedoch sieht Fußnote ⁽²⁾ zum Wortlaut in Anhang ORIG-4 vor, dass eine Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers anzugeben ist:

Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Vorschriften der EU erteilt wurde, wobei hier Artikel 68 des UZK-IA¹ maßgebend ist.

Demnach sind möglich:

- die EzU **jeden** Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet.
- die EzU eines registrierten Ausführers (**REX**); die REX-Nummer ist in der EzU anzugeben.

Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei nach den derzeit vorliegenden Informationen um dessen EORI-Nummer.

¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

Registrierter Ausführer (REX)

Das System des registrierten Ausführers (REX) findet auch bei Ausfuhren aus der EU im Rahmen des TCA Anwendung.

Im Gegensatz zum Status des ermächtigten Ausführers handelt es sich beim REX-System **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank. Die Registrierung in den Mitgliedstaaten der EU ist seit 2017 möglich und gilt für alle Warenverkehre, die das System vorsehen. Ein Unternehmen, das bereits registriert ist, benötigt keine zusätzliche Registrierung für das TCA.

Rechtsgrundlagen für die Registrierung von Ausführern außerhalb des Rahmens des APS² sind Artikel 68 des UZK-IA sowie – in sinngemäßer Anwendung – die dort aufgeführten weiteren Bestimmungen des UZK-IA.

Für die Registrierung als REX ist ein schriftlicher Antrag gemäß Anhang 22-06A UZK-IA zu stellen und zwar regelmäßig bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Das elektronisch ausfüllbare Antragsformular [0442](#), dessen Verwendung in Deutschland verbindlich ist, steht im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung online zur Verfügung. Es ist auch über Zoll online abrufbar. Der mit den erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem Hauptzollamt zuzuleiten.

Jeder registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die zwingend in der festgelegten Schreibweise in der Erklärung zum Ursprung anzugeben ist und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2	Länderkürzel DE für Deutschland
Stellen 3 bis 5	REX als Code für den Status registrierter Ausführer
Stellen 6 bis 9	Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts
Stellen 10 bis 13	4-stellige fortlaufende Nummer
Beispiel:	DEREX87500013

Weitere Informationen zum [REX](#) finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de sowie im dort eingestellten

„[Merkblatt](#) registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“

² Allgemeines Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union für den Warenverkehr mit Entwicklungsländern

Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer

Die Erklärung zum Ursprung ist mit dem Wortlaut in einer der veröffentlichten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Version:

(Zeitraum: von _____ bis _____ ⁽¹⁾)

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer des Ausführers DEREX.....⁽²⁾) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ...⁽³⁾ sind.

..... ⁽⁴⁾
(Ort und Datum)

.....
(Name des Ausführers)

- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b [Erklärung zum Ursprung] dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.
- (3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Europäische Union.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

English Version:

(Period: from _____ to _____ ⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No DEREX..... ⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin ⁽³⁾.

..... ⁽⁴⁾
(Place and date)

.....
(Name of the exporter)

Verifizierung und Prüfung (Artikel ORIG.24 und ORIG.25)

Anders als in den „klassischen“ Freihandelsabkommen erfolgt nach Artikel ORIG.24 die Prüfung, ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt und/oder die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, zunächst beim Einführer. Dies gilt unabhängig davon, ob die Präferenzbehandlung auf der Grundlage der Gewissheit des Einführers oder einer EzU beantragt wurde. Die Prüfung kann dabei zum Zeitpunkt der Zollanmeldung, vor der Überlassung der Erzeugnisse oder danach erfolgen.

Die Zollbehörde darf dazu vom Importeur – anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, – bestimmte Informationen anfordern, deren „Elemente“ in Artikel ORIG.24 Absatz 2 Buchstaben a) und b) aufgeführt sind. Der Einführer ist verpflichtet, auf die Anforderung von Informationen zu antworten.

Bei Gewissheit des Einführers

Im Falle eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung auf Grundlage der Gewissheit des Einführers muss dieser die in Artikel ORIG.24 Absatz 2 Buchstaben b) genannten **Informationen über die Erfüllung der Ursprungskriterien** zur Verfügung stellen, d.h.

- wenn das Ursprungskriterium „vollständig gewonnen“ ist, die anwendbare Kategorie (wie Ernte, Bergbau, Fischerei) und den Erzeugungsort,
- wenn das Ursprungskriterium auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung beruht, eine Liste aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (je nach Ursprungskriterium in 2, 4 oder 6 Stellen),
- wenn das Ursprungskriterium auf einer Wertmethode beruht, der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,
- wenn das Ursprungskriterium auf dem Gewicht beruht, das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der im Enderzeugnis verwendeten einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,
- wenn das Ursprungskriterium auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht, eine Beschreibung dieses spezifischen Verfahrens.

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer darüber hinaus um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

Ein an die Behörden der Ausfuhrvertragspartei gerichtetes Nachprüfungsverfahren nach Artikel ORIG.25 wird bei dieser Fallgruppe der Präferenzbeantragung nicht durchgeführt.

Bei einer EzU

Im Falle einer **EzU** als Grundlage der Präferenzbehandlung ist davon auszugehen, dass dem Einführer selbst regelmäßig Informationen über die Erfüllung der Ursprungskriterien wie etwa zu Werten und zolltariflicher Einreihung von Vormaterialien nicht vorliegen und auch nicht zugänglich sind. Daher genügt es nach Artikel ORIG.24 Absatz 4, wenn der Einführer die EzU vorlegt (und dabei darauf hinweist, dass ihm weitere Informationen nicht vorliegen).

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann dann ein Nachprüfungsverfahren nach Artikel ORIG.25 durchführen.

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ersucht die Zollbehörde der Ausführvertragspartei um die Informationen, die erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu prüfen. Dies muss innerhalb von 2 Jahren nach der Einfuhr des Erzeugnisses bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem die Präferenzbehandlung im Rahmen von Erlass/Erstattung beantragt wurde, erfolgen.

Diese Verfahrensweise entspricht teilweise dem „klassischen“ Nachprüfungsverfahren wie in anderen Freihandelsabkommen. Davon abweichend bestätigt die Zollbehörde der Ausführvertragspartei jedoch nicht nur – sofern zutreffend – die Echtheit und Richtigkeit der EzU. Vielmehr legt die Zollbehörde der Ausführvertragspartei der Einfuhrvertragspartei folgende Informationen vor:

- die ersuchten Unterlagen, soweit verfügbar,
- eine **Stellungnahme** zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- die Beschreibung der geprüften Ware sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,
- eine Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens, das ausreicht, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu begründen,
- Informationen zur Art der Durchführung der Prüfung und
- gegebenenfalls Belege.

Auch bei Nachprüfungsverfahren ist durch die Vertragsparteien die Vertraulichkeit zu beachten (Artikel ORIG.27, vgl. auch Artikel ORIG.25 Absatz 5).

Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel CUSTMS.11)

Nach Artikel CUSTMS.11 erteilen die Vertragsparteien durch ihre Zollbehörden auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung nach den Gesetzen der die Auskunft erteilenden Einfuhrvertragspartei.

Diese Vorabauskunft zum Ursprung entspricht weitgehend der „Entscheidung über verbindliche Ursprungsankünfte (vUA-Entscheidung)“ nach dem Zollkodex der Union wie sie aus anderen Präferenzregelungen bekannt ist. Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der gesamten Systematik der Nachweisführung im TCA die Bindungswirkung anders ausgestaltet ist: Das Abkommen sieht weder förmliche (durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaates auszustellende) Präferenznachweise noch die Erteilung von Bewilligungen als ermächtigter Ausführer vor. Daher wäre eine vUA-Entscheidung, die in der Ausfuhrvertragspartei dem Ausführer erteilt wird und nur dort bindend wäre, nicht zielführend.

Somit kann für eine beabsichtigte Warensendung aus der EU nach GB eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung nur in GB bei den dort zuständigen Behörden beantragt und durch diese erteilt werden. Der Antrag kann dabei durch den EU-Exporteur oder den Importeur in GB gestellt werden.

Umgekehrt ist es möglich, für eine beabsichtigte Warensendung aus GB in die EU eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung bei den zuständigen Behörden der EU nach den Regularien des Zollkodex der Union zu beantragen. Sie kann dann in Form einer vUA-Entscheidung erteilt werden. Der Antrag kann durch den EU-Importeur oder den GB-Exporteur gestellt werden. Dazu muss sich der GB-Exporteur entweder in der EU vertreten lassen oder in demjenigen Mitgliedstaat registrieren (EORI-Nummer), in dem er eine vUA-Entscheidung beantragen möchte.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine vUA-Entscheidung, die einem Ausführer in GB erteilt wurde, bei der Einfuhrabfertigung für die Zollbehörden nicht verbindlich ist, da dieser als nicht in der EU ansässige Person nicht als Zollanmelder auftreten kann, wodurch Inhaber der vUA-Entscheidung und Zollanmelder auseinanderfallen.

Beantragung einer vUA-Entscheidung durch einen Vertreter

Die Beantragung einer vUA-Entscheidung in der EU ist auch im Rahmen einer direkten oder indirekten Vertretung möglich.

Da bei der **direkten** Vertretung der Vertreter im Namen und für Rechnung eines anderen handelt, wird der **Vertretene** Inhaber der vUA-Entscheidung. Wie bei der unmittelbaren Beantragung durch den GB-Ausführer entfaltet die vUA-Entscheidung keine Bindungswirkung bei der Einfuhrabfertigung.

Entscheidet sich hingegen ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen für die Beantragung der vUA-Entscheidung mit **indirekter** Vertretung, bei der der Vertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen handelt, so wird der **Vertreter** Inhaber der vUA-Entscheidung. Dadurch ergibt sich bei Einfuhrvorgängen eine Bindungswirkung der vUA-Entscheidung gegenüber den Zollbehörden, wenn auch die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch denselben in der EU ansässigen indirekten Vertreter vorgenommen wird.

Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)

Das Abkommen sieht kein Draw-Back-Verbot vor. Nach Artikel ORIG.17 ist eine spätere Einführung eines Draw-Back-Verbot unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

(„Draw-Back-Verbot“ bezeichnet eine Regelung, nach der Präferenznachweise dann nicht ausgefertigt werden dürfen, wenn bei der Herstellung von Ursprungswaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind, für die – insbesondere im Zollverfahren der aktiven Veredelung – die vorgesehenen Einfuhrzölle wegen der Ausfuhr der aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse nicht erhoben oder erstattet worden sind.)

Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse (Artikel ORIG.3)

Sofern alle anderen Voraussetzungen des Ursprungskapitels erfüllt sind, gelten nach Artikel ORIG.3 als Ursprungserzeugnisse solche Erzeugnisse,

- a) die im Sinne des Artikels ORIG.5 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind, oder
- c) die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, **sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs ORIG-2** erfüllen.

Die Fallgruppe c) entspricht der aus anderen Freihandelsabkommen bekannten Ursprungsregel „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“. Allerdings enthält das TCA dazu keinen eigenen Artikel. Vielmehr ergeben sich die Kriterien aus den „**Erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln**“ des Anhangs ORIG-2.

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Anhang ORIG-2) und Einleitende Bemerkungen dazu (Anhang ORIG-1)

Die Kriterien für einen Ursprungserwerb nach Artikel ORIG.3 Absatz 1 c) ergeben sich aus der „Verarbeitungsliste“ des Anhangs ORIG-2. Vorangestellt ist Anhang ORIG-1 mit „Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln“.

Nach Artikel ORIG.3 Absatz 2 ist – wie auch in anderen Präferenzregelungen – ein stufenweiser Ursprungserwerb möglich.

Anhang ORIG-2A enthält Ursprungskontingente und **Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln** des Anhangs ORIG-2 für Thunfischkonserven und bestimmte Aluminiumerzeugnisse.

Anhang ORIG-2B enthält **erzeugnisspezifische Ursprungsregeln** für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge, **die übergangsweise gelten**.

Aufbau der Verarbeitungsliste

Anhang ORIG-2 listet nach Produktgruppen gegliedert die Kriterien für einen Ursprungserwerb auf. Die Tabelle der Verarbeitungsliste enthält (abweichend von den klassischen Ursprungsprotokollen, aber teilweise vergleichbar mit dem EU-Japan-EPA) nur zwei Spalten.

Zu Gliederungszwecken finden sich die Nummern der Abschnitte und Kapitel in Spalte 1 („Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung“), die zugehörigen Überschriften in Spalte 2 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregel).

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln im eigentlichen Sinne enthält die Spalte 2 dort, wo in Spalte 1 der betroffene Warenkreis mit seinen Positionen, Unterpositionen oder weiteren, konkreteren Warenbezeichnungen aufgeführt ist. Wenn mehrere Bedingungen gleichzeitig („kumulativ“) zu erfüllen sind, wird dies durch ein „und“ gekennzeichnet. Eine eigene Spalte mit Alternativregeln (wie in Spalte 4 der Verarbeitungslisten der klassischen Ursprungsprotokolle) existiert nicht.

In der Auskunftsdatabank WuP online wird die Verarbeitungsliste aus technischen Gründen dennoch mit 4 Spalten dargestellt.

Allgemeine Grundsätze für den Ursprungserwerb

Bemerkung 1 enthält „Allgemeine Grundsätze“ und führt folgende Möglichkeiten für einen Ursprungserwerb an:

- eine Änderung der zolltariflichen Einreihung
- ein (bestimmtes) Herstellungsverfahren
- einen Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- oder jede andere in den Anhängen ORIG-1 und ORIG-2 festgelegte Anforderung

Änderung der zolltariflichen Einreihung

Bei der Ursprungsregel Neueinreihung im Zolltarif handelt es sich nicht nur um die aus anderen Abkommen bekannte Änderung der HS-Position („Positionswechsel“), sondern um eine Änderung der Einreihung auf verschiedenen Ebenen. In Bemerkung 2 werden die in der Verarbeitungsliste dazu verwendeten Abkürzungen erläutert:

- CC Änderung des Kapitels (**C**hange in **C**hapter)
- CTH Wechsel der Position (**C**hange in **T**ariff **H**eading)
- CTSH Änderung der 6-stelligen Unterposition der HS-Position (**C**hange in **T**ariff **S**ub-**H**eading)

Diese „Änderung der zolltariflichen Einreihung“ ist dabei nur erforderlich bei den verwendeten Vormaterialien **ohne** Ursprungseigenschaft.

Herstellungsverfahren

Zu konkreten in der Verarbeitungsliste genannten Herstellungsverfahren enthält Bemerkung 5 einige Begriffsbestimmungen.

Wertregeln

Wenn der Ursprung durch Einhaltung einer Wertregel erworben werden soll, sind die einschlägigen Begriffsbestimmungen in Bemerkung 4 zu beachten: Dort wird nicht nur der Ab-Werk-Preis definiert, sondern auch die Formulierung der in der Verarbeitungsliste enthaltenen Wertregeln erläutert:

- EXW ist der Ab-Werk-Preis, dessen Definition der in den klassischen Freihandelsabkommen enthaltenen entspricht.
- MaxNOM ist der als Prozentsatz ausgedrückte Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (**m**aximum value of **n**on-**o**riinating **m**aterials).

- VNM ist der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der hier auch näher beschrieben wird (value of **non-originating materials**).
Der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft **kann** nach den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage der Formel des gewogenen Durchschnittswerts oder einer anderen Methode zur Bewertung des Bestands berechnet werden.

Spinnstoffzeugnisse

Bei Spinnstoffzeugnissen des Abschnitts XI des HS sind meist die erforderlichen Bearbeitungen konkret genannt; so gilt beispielsweise bei Position 6203 (statt wie in den klassischen Verarbeitungslisten „Herstellen aus Garnen“, gekoppelt mit einer Fußnote):

Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder
Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

In Bemerkung 6 finden sich Definitionen zu den Ursprungsregeln für Spinnstoffzeugnissen, so beispielsweise zum Begriff „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“.

Die Bemerkungen 7 und 8 listen die bei diesen Erzeugnissen geltenden speziellen Toleranzen auf.

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln / Beispiel

In der EU werden elektrische Transformatoren der Position 8504 hergestellt.

Dazu werden folgende Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet:

Kupferdraht, Position 7408, Wert 30 % vom Ab-Werk-Preis

Teile von Transformatoren, Unterposition 8504 90, Wert 15 % vom Ab-Werk-Preis

Sonstige Bestandteile sind Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.

Die für die Position 8504 geltende erzeugnisspezifische Ursprungsregel lautet:

Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
...	...
85.03-85.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)

In den Einleitenden Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln (Anhang ORIG-1) wird ausgeführt:

Bemerkung 2 Nr. 3:

Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird.

In diesem Fall bestehen alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln:

Die **erste** Bedingung „CTH“ – also Positionswechsel – ist wegen der Verwendung der Teile der Unterposition 8504 90 nicht erfüllt.

Die **alternativ** geltende Wertregel ist hingegen erfüllt, da der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den zulässigen Höchstwert von 50 % (MaxNOM) nicht überschreitet.

Somit liegt im Ergebnis ein Ursprungserzeugnis vor.

Kumulierung (Artikel ORIG.4)

Im TCA sind zwei **bilaterale** Kumulierungsarten vorgesehen:

- **eingeschränkt:** Nachgewiesene Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei gelten bei der Herstellung eines Erzeugnisses in der herstellenden Vertragspartei als Vormaterial mit Ursprung (Artikel ORIG.4 Absatz 1).
- **vollständig:** Behandlungen, die in der anderen Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen wurden, dürfen beim Ursprungserwerb in der herstellenden Vertragspartei so berücksichtigt werden, als wären sie in der herstellenden Vertragspartei durchgeführt worden (Artikel ORIG.4 Absatz 2).

Zum Nachweis der in der anderen Vertragspartei durchgeführten Fertigungen benötigt der Ausführer von seinem Lieferanten eine Lieferantenerklärung gemäß Anhang ORIG-3 oder ein gleichwertiges Dokument mit den gleichen Angaben, in dem die betreffenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft so genau bezeichnet sind, dass die Identifizierung möglich ist.

Die Absätze 1 und 2 des Artikels ORIG.4 gelten nicht, falls die in der anderen Vertragspartei durchgeführte Behandlung nicht über eine oder mehrere Behandlungen nach Artikel ORIG.7 hinausgeht. Bei den dort genannten Behandlungen handelt es sich um „nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen“, die auch als **Minimalbehandlungen** bezeichnet werden.

Toleranzen (Artikel ORIG.6)

Die Anwendung von Toleranzen ist in Artikel ORIG.6 eigenständig geregelt. Nach Artikel ORIG.6 Absatz 1 gelten folgende Toleranzen:

- bei der Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24 des HS:
Das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16, darf 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreiten.
- für ein Erzeugnis der Kapitel 50 bis 63 des HS:
Es gelten die in den Bemerkungen 7 und 8 von ANHANG ORIG-1 festgelegten (speziellen) Toleranzen, sofern in den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs ORIG-2 auf diese Bemerkungen verwiesen wird. Letzteres erfolgt als „Bemerkung zu diesem Abschnitt“ in Spalte 2 bei „ABSCHNITT XI“.
- für alle anderen Erzeugnisse:
Der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf 10% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.

Sind in Anhang ORIG-2 zulässige Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgesehen, so müssen diese nach Artikel ORIG.6 Absatz 2 auch bei Anwendung der Toleranzregel zwingend eingehalten werden.

Wird der Ursprung eines Erzeugnisses durch die Regel „Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ (Artikel ORIG.5) erworben, können keine Toleranzen zur Anwendung kommen. Hingegen ist die Anwendung der Toleranzen zulässig, wenn bei Anwendung einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel des Anhangs ORIG-2 die eingesetzten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

Minimalbehandlungen (Artikel ORIG.7)

Artikel ORIG.7 listet in abschließender Aufzählung Behandlungen auf, die eine nicht ausreichende Fertigung darstellen. In der deutschsprachigen Version des Abkommens werden sie mit „unzureichende Produktion“ übersetzt. Solche Behandlungen werden üblicherweise als **Minimalbehandlungen** bezeichnet. Wie in anderen Präferenzregelungen gilt auch im TCA das Gesamtbetrachtungsprinzip.

Da das Abkommen keinen eigenen Artikel zur ausreichenden Be- oder Verarbeitung enthält, fehlt der bei anderen Freihandelsabkommen an dieser Stelle verankerte Vorbehalt „mehr als Minimalbehandlung“ bei Anwendung der Verarbeitungsliste. Deshalb spricht Artikel ORIG.7 in Satz 1 davon, dass „Unbeschadet des Artikels ORIG.3 Absatz 1 Buchstabe c“ ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis gilt, wenn die Herstellung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der aufgeführten an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht.

Ergänzend enthält Absatz 2 eine Definition des Begriffes „einfach“ im Zusammenhang mit Minimalbehandlungen: Eine Behandlung gilt als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse (Artikel ORIG.9 und ORIG.10)

Das TCA unterscheidet im Hinblick auf den Erwerb des Ursprungs zwischen Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnissen für den Versand einerseits und solchen für den Einzelverkauf andererseits.

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse **für den Versand**, die dazu verwendet werden, ein Erzeugnis während der Beförderung zu schützen, werden nach Artikel ORIG.9 bei der Feststellung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses außer Acht gelassen.

Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis **für den Einzelverkauf verpackt** ist, bleiben weitgehend unberücksichtigt. Nur dann, wenn nach Anhang ORIG-2 eine Wertregel gilt, sind sie bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu berücksichtigen (Artikel ORIG.10).

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel ORIG.11)

Artikel ORIG.11 enthält eine Bestimmung, die für Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial anwendbar ist, sofern diese

- gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereiht und mit diesem geliefert, aber nicht getrennt in Rechnung gestellt werden und
- ihre Typen, Mengen und Wert für das Erzeugnis üblich sind.

Das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial eines Erzeugnisses haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie geliefert werden.

Bei der Bestimmung des Ursprungs bleiben sie ebenfalls weitgehend unberücksichtigt. Nur dann, wenn nach Anhang ORIG-2 eine Wertregel gilt, sind sie bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu berücksichtigen (Artikel ORIG.11 Absatz 2).

Buchmäßige Trennung (Artikel ORIG.14)

Im Grundsatz müssen die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten **austauschbaren** Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft körperlich voneinander getrennt gelagert werden, damit jederzeit bestimmt werden kann, aus welchen dieser Vormaterialien das Erzeugnis hergestellt worden ist (Nämlichkeitsprinzip).

Unter buchmäßiger Trennung wird verstanden, dass statt dieser physischen Trennung eine Identifizierung anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen darf, das bestimmte Kriterien erfüllen muss. Folgende Regelungen zur buchmäßigen Trennung sind im TCA vorgesehen:

- Die Regelung darf angewendet werden, wenn **austauschbare Vormaterialien** mit oder ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden.
- Das Verfahren ist auch dann anwendbar, wenn bestimmte **austauschbare Erzeugnisse** mit oder ohne Ursprungseigenschaft vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei ohne physische Trennung gelagert werden. Die Regelung gilt für Erzeugnisse der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 oder 29 sowie der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder 39.01 bis 39.14.
- „Austauschbar“ bedeutet nach Absatz 2 Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sind.
- Zudem ist im TCA nicht die Voraussetzung zu erfüllen, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden sein muss.

Nach Artikel ORIG.14 Absatz 7 **darf** jede Vertragspartei die Anwendung des Verfahrens von einer Bewilligung abhängig machen. Nach Mitteilung der Europäischen Kommission ist eine Bewilligung **derzeit nicht** zu verlangen.

Aus einem Drittland wiedereingeführte Erzeugnisse (Artikel ORIG.15)

Nach Artikel ORIG.15 gilt ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt wird, als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
- b) dass es keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Nichtbehandlung / Nichtmanipulation (Artikel ORIG.16)

Ein Ursprungserzeugnis darf nach Artikel ORIG.16 nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen. Zulässig ist jedoch das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.

Zudem dürfen in einem Drittland erfolgen:

- die Lagerung oder die Ausstellung eines Erzeugnisses, sofern es in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleibt, und
- die Aufteilung einer Sendung, wenn dies durch den Ausführer oder unter seiner Verantwortung geschieht und sofern die Erzeugnisse in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

Die Zollbehörde in der Einfuhrvertragspartei **darf** nach Artikel ORIG.16 Absatz 4 vom Einführer den Nachweis verlangen, dass die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, wenn daran Zweifel bestehen.

Dies kann „in jeder Art geschehen“, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch Hinweise auf das Erzeugnis selbst.